

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 (1) BauGB gefasst. Der Planvorentwurf zur 12. Flächennutzungsplanänderung wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.